

Beteiligungsrichtlinien

zur Zusammenarbeit zwischen Gesellschafter Stadt Ulm und der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen vom Mai 2008

Nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung hat die Stadt ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO). Hinsichtlich der Eigenbetriebe wird auf die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts, insbesondere die §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 1, verwiesen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen hat die Stadt die „Spielregeln“ für die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen, den Geschäftsordnungen und durch Verfügungen des Oberbürgermeisters festgelegt. Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen direkt zwischen den Beteiligten vereinbart. Diese allgemeingültigen Regeln werden nachstehend zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Regelungen durch die zuständigen Organe (z.B. durch Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, OB) verfügt oder zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgestimmt werden.

Die nachstehenden Regelungen gelten - unbeschadet der verwendeten Begriffe - für Beteiligungsunternehmen, bei denen der Geschäftsanteil der Stadt mehr als 50 % (auch mittelbar) beträgt und grundsätzlich auch für Eigenbetriebe.

1. Zuständigkeiten bei der Stadt Ulm

- 1.1. Nach der Hauptsatzung der Stadt Ulm sind die grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen dem Hauptausschuss zugewiesen, sofern nicht der Gemeinderat (z.B. bei Errichtung und Verkauf von Beteiligungen), die Fachausschüsse (z.B. Sachfragen innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche) oder die Verwaltung im „Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung“ zuständig ist.
- 1.2. Nach § 104 Abs. 1 GemO vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung einer GmbH, an der die Stadt beteiligt ist. Für Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 50 % des Stammkapitals beteiligt ist, hat der Oberbürgermeister die Weisung des Hauptausschusses einzuholen (§ 23 Hauptsatzung).
- 1.3. Die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ werden durch die Beteiligungsverwaltung wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen, sowie die Erstellung der Vorlagen für die Gesellschafterbeschlüsse. Die Beteiligungsverwaltung wird vertreten durch BM 1 und ZS/F.

2. Informationsaustausch

Auf Grund den Regelungen in Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen, sowie der OB-Verfügung vom 28.09.1998, ergeben sich für die Geschäftsführung folgende Informationspflichten an die Beteiligungsverwaltung:

- a) Grundsatz
Über bedeutende finanzielle, organisatorische oder strukturelle Angelegenheiten ist die Beteiligungsverwaltung in schriftlicher Form zu unterrichten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind darzustellen. Maßnahmen, die sich auf den Stadthaushalt auswirken können, bedürfen darüber hinaus einer einvernehmlichen Abstimmung.
- b) Terminplanung
Die Termine für Angelegenheiten die der Beratung in städtischen Gremien bedürfen sind rechtzeitig abzustimmen. Die Beteiligungsverwaltung muss die Vorlagen i.d.R. 14

Tage vor dem Sitzungstermin fertig gestellt haben. Dementsprechend sind die hierzu erforderlichen Unterlagen in der Regel spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin vorzulegen.

- c) **Schuldenmanagement**
Die Beteiligungsverwaltung wird über vorgesehene Kreditgeschäfte vor der Ausschreibung und der abschließenden Entscheidung informiert. Der Abschluss derivater Finanzierungsvereinbarungen ist rechtzeitig vorher der Beteiligungsverwaltung abzustimmen. Die Wirtschaftlichkeit und die Risiken derivater Finanzierungsgeschäfte sind zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Beteiligungsverwaltung im Rahmen der Abstimmung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- d) **Sitzungsvorlagen**
Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind rechtzeitig, vor Weiterleitung an die Mitglieder der Gremien, der Beteiligungsverwaltung vorzulegen, Tischvorlagen sind baldmöglichst nachzureichen. Vorlagen die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, bedürfen einer – auch für Nichtaufsichtsratsmitglieder - verständlichen Sachdarstellung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis sind in die Sachdarstellung aufzunehmen und zu erläutern (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen).
- e) **Sitzungsniederschriften**
Sind baldmöglichst auf direktem Wege ZS/F vorzulegen.

3. Wirtschaftsplan/Zielvereinbarung

3.1. Zielvereinbarung

- a) Die Aufstellung einer Zielvereinbarung wird von der Beteiligungsverwaltung in Abstimmung mit der Geschäftsführung festgelegt. Dies gilt auch für den Inhalt (Eckwerte) und die Darstellungsform.
- b) Sofern eine Zielvereinbarung erstellt wird, ist diese von der Geschäftsführung aufzustellen und entsprechend den nachstehenden Regelungen zum Wirtschaftsplan mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen und vom Aufsichtsrat beschließen zu lassen.
- c) Die Zielvereinbarung ist Basis für die weitere Wirtschaftsplanung. Die Beteiligungsverwaltung kann deshalb auf die weitere Abstimmung des Wirtschaftsplans verzichten. Unabhängig davon ist der Wirtschaftsplan entsprechend den nachstehenden Regelungen vorzulegen.

3.2. Wirtschaftsplan

- a) Wirtschaftspläne sind von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass sie vor Beginn der Wirtschaftsjahres dem Aufsichtsrat zur Vorberatung bzw. Beschlussfassung vorgelegt werden können.
Die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts sind zu beachten. Danach umfasst der Wirtschaftsplan insbesondere
 - o den Erfolgsplan
 - o den Vermögensplan
 - o die fünfjährige Finanzplanung
 - o eine Stellenübersicht.
- b) Struktur und Gliederung des Wirtschaftsplans sind mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen und soweit als möglich an den von der Beteiligungsverwaltung erstellten „Musterwirtschaftsplan“ anzupassen. Wesentliche Positionen sind zu erläutern (ggf. in einem separaten Erläuterungsteil) bzw. zu untergliedern.
- c) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist der Beteiligungsverwaltung mindestens 4 Wochen vor der geplanten Beratung im Aufsichtsrat vorzulegen. Ein Versand an den Aufsichtsrat darf erst erfolgen, wenn die Beteiligungsverwaltung dem Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Auf Ziffer 2 wird verwiesen.

4. Jahresabschluss

- 4.1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der gesetzlichen Fristen baldmöglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und zu prüfen.
- 4.2. Der Abschlussprüfer wird grundsätzlich auch zur Prüfung nach § 53 HGrG (erweiterte Abschlussprüfung) beauftragt.
- 4.3. Ein erster Entwurf des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers ist der Beteiligungsverwaltung baldmöglichst, mindestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Beratung im Aufsichtsrat vorzulegen. Der Beteiligungsverwaltung wird die Möglichkeit zur Teilnahme am Abschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer eingeräumt. Der Termin ist der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.4. Die Beteiligungsverwaltung erhält jeweils eine Fertigung des Prüfungsberichts, Jahresabschlusses und (soweit vorhanden) Geschäftsberichts. Ein Versand des endgültigen Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat darf erst erfolgen, wenn die Beteiligungsverwaltung dem Jahresabschluss zugestimmt hat. Auf Ziffer 2 wird verwiesen.
- 4.5. Der Jahresabschluss ist gemäß § 105 GemO ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Musterbekanntmachung (OB-Verfügung vom 11.07.2000 und E-Mail ZS/F vom 01.02.2007) wird verwiesen.

5. Berichtswesen

- 5.1. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat unter Beachtung der Bestimmungen nach § 90 AktG.
- 5.2. Quartalsberichte werden regelmäßig erstellt. Sie sollen auf Basis der Wirtschaftsplanung neben einem Soll/Ist-Vergleich auch eine Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis enthalten. Wesentliche prognostizierte Abweichungen zur Jahresplanung sind dabei zu erläutern. Zur Vereinheitlichung der Berichte, ist die Berichtsstruktur mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.
- 5.3. Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums aufzustellen. Sie sind ZS/F baldmöglichst und unabhängig vom Einbringungstermin in den Aufsichtsrat vorzulegen.
- 5.4. Die Beteiligungsverwaltung behält es sich vor, den Hauptausschuss entsprechend zu informieren. Derzeit werden für SWU, UWS und EBU zu diesem Zweck zum 30.06. jährliche Halbjahresberichte erstellt. Die Berichte werden in abgestimmter Form der Beteiligungsverwaltung entsprechend Ziffer 5.2 vorgelegt.

6. Beteiligungsbericht

- 6.1. Der Beteiligungsbericht wird jährlich auf Basis der Jahresabschlüsse von ZS/F erstellt.
- 6.2. Die Geschäftsführung stellt ZS/F alle erforderlichen Informationen und Daten möglichst frühzeitig und unter Beachtung von Terminvorgaben, zur Verfügung. Dies gilt auch für die Mitteilung der Geschäftsführerbezüge (OB-Verfügung vom 04.04.2006).
- 6.3. Der Berichtsentwurf wird den Gesellschaften zur Abstimmung, Ergänzung und Überprüfung des Inhalts und der getroffenen Aussagen übersandt. Die Geschäftsführung nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt dem Bericht mit der Rücksendung des Berichtsentwurfs automatisch zu. Einwendungen gegen den Bericht sind im Rahmen des Abstimmungsverfahrens ggf. schriftlich vorzubringen.